

Erwägungsgrund 057

Zusätzliche Daten zur Identifizierung

Kann der [Verantwortliche](#) anhand der von ihm verarbeiteten [personenbezogenen Daten](#) eine [natürliche Person](#) nicht identifizieren, so sollte er nicht verpflichtet sein, zur bloßen Einhaltung einer Vorschrift dieser [Verordnung](#) zusätzliche [Daten](#) einzuholen, um die [betroffene Person](#) zu identifizieren. Allerdings sollte er sich nicht weigern, zusätzliche Informationen entgegenzunehmen, die von der [betroffenen Person](#) beigebracht werden, um ihre Rechte geltend zu machen.

Die Identifizierung sollte die digitale Identifizierung einer [betroffenen Person](#) – beispielsweise durch Authentifizierungsverfahren etwa mit denselben Berechtigungsnachweisen, wie sie die [betroffene Person verwendet](#), um sich bei dem von dem [Verantwortlichen](#) bereitgestellten Online-Dienst anzumelden – einschließen.

E-Learning Datenschutz

Datenschutz praktische
Lektion

[product='16']/[product]

[product='14']/[product]